№ 27.

Breslauer Kreisblatt.

Eilfter Jahrgang.

Sonnabend, den 6. Juli 1844.

Bekanntmachungen.

Der Königl. Kreis-Physicus Herr Dr. Engler, wohnt vom 1. Juli a. c. ab Neue Taschenstraße № 6, wovon ich die Kreis-Einsassen benachrichtige.

Breslau, den 2. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Kretschmer Gottlieb Bartsch zu Tschirne hielt im April a. c. einen auf dem Oderstrom angeschwommenen kiefernen herrnlosen Stamm von 21 Ellen Rhnl. Länge, und 16 Zoll Durchmesser am Stammende, gez. W E X NR III bei Jeltsch an, welches hiermit veröffentlicht wird.

Nach 4 Wochen, sollte sich der Eigenthümer nicht melden, wird nach Vorschrift des A. L. R. Th. I Titel IX § 14. seq. verfahren werden.

Breslau, den 2. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

In der Untersuchungs-Sache betreffend die Ermittelung der Todesart eines unbekannten männlichen am Oderufer bei Grüneiche, Breslauer Kreises, am 27. April 1842 angeschwommenen und vorgefundenen Leichnams ist von dem Großknecht Johann Walther in Grüneiche die Auskleidung des aufgefundenen Leichnams bewirkt worden, und demselben dafür 10 Sgr. festgesetzt worden.

Nach einer Anzeige der Dorfgerichte zu Grüneiche vom 28. Mai d. J. ist dieser Knecht Johann Walther seit Juli 1842 nicht mehr in Grüneiche und sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt. Falls der p. Walther sich noch im Kreise Breslau aufhält, ist solcher von der betreffenden Commune an das Königl. Inquisitoriat hieselbst zur Empfangnahme der qu. 10 Sgr. zu senden; nachdem solcher, wie es sich von selbst versteht, als der rechtmäßige Empfänger mit einem Certificate versehen worden.

Breslau, den 2. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Der Königl. Kreis-Secretair, Rittmeister Unger, ist vom 1. Juli a. c. ab pensionirt und an dessen Stelle von der Königl. Hochlöblichen Regierung der Königl. Kreis-Secretair Heinrich von P. Wartenberg berufen worden, wovon ich die Kreis-Einsassen in Kenntniß setze.

Breslau, den 3. Juli 1844.

Königlicher Landrath, Graf Königsdorff.

Bei Gelegenheit der Revision der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro I. Semester a. c. fand sich zu erinnern, daß die Ortsgerichte

a) die Listen nicht durchweg in duplo, wie es vorgeschrieben, sondern manche nur einfach eingereicht hatten.
b) daß die Beläge hierzu nicht überall vollständig beigebracht waren und
c) der Abschluß auf der letzten Seite bei mehreren Ortschaften fehlte.

Die Revision der qu. Listen war somit mehr zeitraubend, als es andernfalls gewesen sein durfte, und erwarte ich bei Anfertigung der qu. Listen pro II. Semester a. c. und für die Folge, daß die gerügten Bemängelungen nicht wieder vorkommen, weil ich sonst die betreffenden Ortsgerichte zur Strafe ziehen müßte.

Die Nummern der Ortschaften auf dem Titelblatte sind ebenfalls bald beizufügen, da solche dieselben bleiben.

Breslau, den 3. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es kommen noch häufig Fälle vor, daß polizeiliche Beschwerden von Kreis-Einsassen bei mir direct angebracht worden, während solche bei der Polizei-Gerichtsbarkeit des Ortes anhängig zu machen sind. Die Ortsgerichte haben im nächsten Gebote die Kreis-Einsassen wiederholentlich anzuweisen, ihre Beschwerden, sofern solche polizeilich sind, bei der Ortspolizei-Behörde des Ortes vorerst anzubringen, welche entweder die Beschwerde-Sache definitive erlediget; oder aber demnächst meine Hülfe nachsucht, die ich dann gern gewähre, andernfalls aber den Beschwerdeführern, die sich bald direct an mich wenden, solche stets versagen muß.

Breslau, den 3. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bestimmung vom 9. Juli 1842 veranlasse ich die Polizei-Gerichtsbehörden des Kreises, in den an mich zu erstattenden Berichten über ausgebrochene Feuersbrünste gleichzeitig anzuführen, daß der Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 30. Juni 1842 gemäß, dieser Behörde hierüber ebenfalls berichtet worden ist.

Breslau, den 3. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die Ortsbehörden, welche einen Arzt oder Wundarzt zur Besichtigung oder zu Belebungsversuchen verunglückter oder ums Leben gekommener Personen herbeiholen, sind auch gehalten, den Bericht hierüber von der betreffenden Medicinal-Person zu erfordern, und mir solchen baldigst einzureichen. Letzteres geschiehet nicht immer, und wenn der qu. Bericht der Medicinal-Person, der Kürze der Zeit wegen, in manchen Fällen nicht alsbald zu erlangen ist, so hat in einem solchen Falle die Ortsbehörde in ihrer desfallsigen Anzeige anzuführen, daß dieselbe zur Zeit noch nicht im Besitze des qu. Berichtes ist, solchen aber erfordern und baldmöglichst nachsenden wird.

Breslau, den 3. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit dem heutigen Tage endet mein Kommissorium zur Regulirung der Grund-Erwerbs-Verhältnisse für die Niederschlesisch Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Dies zeige ich den verehrlichen Behörden und den betheiligten Grundbesitzern mit dem Ersuchen an, die Sache betreffende Verfügungen und Schreiben, bis auf Weiteres an den Sections-Ober-Ingenieur und Königl. Bauinspector Herrn Manger hierselbst zur Weiterbeförderung gelangen zu lassen.

Breslau, den 1. Juli 1844. Der Königliche Regierungs-Rath Kuh.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß des Kreises.

Breslau, den 3. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Die verbliebenen inexigiblen Klassensteuer-Beträge sind von den betreffenden Ortsgerichten, mittelst der vorgeschriebenen Nachweisung bis zum 13. huj. anhero anzuzeigen, weil mit diesem das Generale abgeschlossen, und auf spätere Liquidationen nicht gerücksichtiget werden wird.

Breslau, den 4. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Wegen des Brückenbaues über die Weide bei Clarencranst ist die Passage an besagter Stelle vom 8. a. c. ab auf 14 Tage gesperrt, und ist die Tour während dieser Zeit über die Kritschner Wald-Mühle zu nehmen.

Breslau, den 4. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königliche Domainen-Amt Kottwitz hat eine Spiritus-Brennerei, 63 Fuß lang, 38 Fuß breit, einen Stock hoch errichtet; und hat solche die polizeiliche Zuläßigkeit bereits erhalten. Nach Vorschrift des § 16 des Regulativs, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838 (Gesetzsammlung 1838 № 17 pag. 262. 263) bringe ich diese Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß und erwarte binnen 4 Wochen präclusivischer Frist etwaige Widersprüche, nach deren Ablauf, falls keine begründeten Einsprüche erfolgen, ich die Genehmigung zum Betriebe des Brennapparats höheren Orts nachsuchen werde.

Breslau, den 18. Juni 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Warnung.

Der Schäfer des Bauerguts-Besitzer Staroste zu Poln. Kniegnitz hütete am 30. Juni a. c. die Schaafe unweit eines Kleefeldes auf der Brache und trieb solche unkluger Weise auf das Kleefeld, auf welchem derselbe mit den Schaafen zu lange verweilte. Die schlimmen Folgen zeigten sich auch bald, denn 50 der besten Zuchtschaafe standen um; und nur die thätigste und umsichtigste Hülfe des Thierarztes Massiwa von der 6. Artillerie-Brigade rettete die übrige Heerde vom Absterben.

Breslau, den 2. Juli 1844. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Steckbrief.

Der bei dem Dominio Grüneiche dienende Daniel Heidenreich ist am 1. huj. aus seinem Dienste heimlich entwichen; und veranlasse ich die Orts-Polizei-Behörden des Kreises, solchen im Betretungs-Falle arretiren und in seinen Dienst zurückbringen zu lassen.

Breslau, den 3. Juli 1844.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Diebstahl.

Am 21. d. Mts. wurde aus einer offen stehen gelassenen Kammer, im herrschaftlichen Gesindehause in Schlanz, dem Knecht Christoph Helmig eine zweigehäusige, silberne Taschenuhr mit einem lackirten messingnen Gehäuse, woran jedoch der Lack bereits heruntergeblättert war, gestohlen. Im zweiten Gehäuse war der Name des Uhrmachers „Klein am Getreidemarkte" zu lesen.

Die Orts-Polizei-Behörden wollen bei Entdeckung dieser Uhr zur Ermittelung des Diebes hinwirken.

Breslau, den 2. Juli 1844.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Kurze Geschichte der deutschen Land-Wirthschaft.

(Fortsetzung.)

Daß sich größere Grundeigenthümer nach und nach feste steinerne Schlösser oder Burgen (castra) zu besserem Schutz ihres Eigenthums und der Nachbarschaft zu erbauen begannen, rief in den einzelnen Gemarkungen und Dorfschaften die zahlreichen Rittersitze der spätern Zeit hervor. Allmählig stieg seit dem dreizehnten Jahrhunderte der Werth des Grundeigenthums; man sprach daher von Feld und Aeckern mit Angabe kleinerer Maaße; der Mansus ward nach Hälften und Viertheilen aufgeführt; auch die Morgen Landes verkleinerten sich. Allein das Wort Acker war noch immer nicht als Feldmaaß üblich; höchstens wurde unbebauetes Feld ein Acker genannt.

Durch die niederländischen Kolonisten in Deutschland war der erste Anstoß zur Einführung von Feldpachts-Verträgen gegeben worden, und mit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts wurden dieselben schon ziemlich gangbar, weil sie ersprießliches Nutzungs-Eigenthum ohne eigentlichen Dienstzwang gewährten, und auf der andern Seit große Güter-Besitzer, namentlich aber reich mit Grundbesitz versehene Kirchen und Klöster, hierin gute Gelegenheit fanden, von diesem für Selbst-Verwaltung höchst beschwerlichen Besitzthum jährlich einen bestimmten Werth an Geld und andern Ertrāgnissen ohne alle Weitläuftigkeit zu erheben.

Anfangs war nur einjährige Pachtzeit üblich; dann verlängerte sie sich auf drei, fünf, sechs, zehn und dreißig Jahre, auch bis auf Lebenszeit („nach Landsiedelrecht"); und an diese verschiedenen Arten von Zeitpacht schloß sich später auch der Erbpacht an, welcher, genau genommen, für beide Theile, in der Regel wenigstens, von noch größerem Vortheil war. Eingeleitet ward der Uebergang des Zeitpachts in den Erbpacht meistens dadurch, daß, wenn beim Tode eines Zeitpachters dessen Pachtzeit noch nicht ganz abgelaufen war, die Erben Erlaubniß erhielten, den Pacht auszusitzen, hierdurch aber oft Gelegenheit gegeben ward, den Zeitpacht für andere Familienglieder so regelmäßig forterneuern zu lassen, daß er sich ohne Unterbrechung in mehreren Generationen erhielt: wo es dann allerdings nur einer Vertrags-Formel bedurfte, um einen wirklichen Erbpacht zu erschaffen. Daß übrigens anfangs bei Zeitpacht und Erbpacht das Pachtquantum weit häufiger auf ein Drittheil oder die Hälfte der einzuerndtenden Früchte, als auf wirkliches Pacht-Geld gestellt ward, ist bei der Geldarmuth jener Zeiten leicht begreiflich.

Während sich überhaupt die Neben-Gebäude der größeren Höfe zum Besten der Pachterwohnungen vergrößerten, legte man oft auch abgesondere Vorrathshäuser an, die, vorzugsweise zu Getraide-Speichern dienend, den Namen Granaria, Kornhäuser, führten, der mit der Zeit in das unverständliche: Grangia verdorben ward *).

Den bisherigen Villicus oder Verwalter begann man seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts schon mitunter Schulte, Schultheiß oder Schulze zu nennen, auch stand ihm bereits eine Art von Richteramt über die herrschaftlichen Dienstleute zu: selbst der Name Ammann und Amtmann findet sich schon. Die Unteraufseher hießen Waibel; welcher Name sich unter uns jetzt bekanntlich nur noch beim Militair erhalten hat. Die jährlich dreimal stattfindenden Hauptzusammenkünfte der Dienstleute, wozu sie namentlich auch der Waibel zusammenrief, wurden die drei Sprachen (tria tempora colloquiorum) genannt. Der Zweck war die öffentliche Verlesung der Hof-Rechte und Dienstverträge, aus den Bestand-Registern darüber, oder Dienst-Rollen, wodurch man den Inhalt im Gedächtniß der des Lesens unkundigen Dienstleute vermittelst des Gehörs aufzufrischen suchte *).

---

*) Noch jetzt bedeutet grange im Französischen eine Scheune, wogegen man im Englischen unter demselben Worte einen abgesonderten Bauerhoff versteht; Letzteres wahrscheinlich nur zu Folge einer allmähligen Begriffs-Erweiterung.

*) Bekanntlich hatten die vierteljährlichen oder monatlichen Innungs-Versammlungen der Handwerker, die noch jetzt an vielen Orten Morgensprachen heißen, anfangs im Bezug auf die Innungs-Artikel ganz dieselbe Bestimmung.

(Fortsetzung folgt.)

Redakteur: Fr. v. Lieres, Mathiasstraße № 56. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke № 38.